



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Motocross-Gelände, Erweiterung" in Großaltdorf

- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
- Zustimmung zur öffentlichen Auslegung**

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in seinen Sitzungen am 05. Juni 2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Motocross-Gelände, Erweiterung“ in Großaltdorf beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 02. Juli 2019 bis einschließlich 02. August 2019 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Büro Lk&P Ingenieure, Mutlangen bewertet und zusammengefasst. Der Abwägungsvorschlag liegt als Anlage 1 der Vorlage bei. Die im Abwägungsvorschlag genannten Änderungen sind in den Planentwurf eingearbeitet. Eine vollständig aktualisierte Planfassung wird den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

Diese aktualisierte Fassung ist erneut als Entwurf zu beschließen. Des Weiteren ist die Verwaltung zu beauftragen die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Beschlussvorschlag

1. Die eingearbeiteten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und die unter Anlage 1 dargestellten Abwägungsvorschläge werden beschlossen.

2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Motocross-Gelände, Erweiterung“ mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften in Fassung vom 05.06.2019/25.09.2019 werden festgestellt. Ihm werden die Begründung und der Umweltbericht in der Fassung vom 05.06.2019/25.09.2019 sowie die artenschutzrechtliche Stellungnahme vom 14.08.2019 beigelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

20190913125937675

29.08.2019 - 6431-2019.08.06-TÖB Auswertung - 621.41 - HOFFMANNL